



Tarif B

Versicherungsbedingungen

Gegenstand und Umfang der Versicherung

§ 1

1) Der BVV übernimmt für die aus Tarif A wegen der Umstellung auf Tarif DA oder wegen der Ummeldung in die VK beitragsfrei gestellten Versicherungsverträge die Verpflichtung,

1. den versicherten Angestellten bei eintretender Berufsunfähigkeit oder bei Erreichen der Altersgrenze Rente,
2. den Witwen, Witwern und Waisen der Versicherten Hinterbliebenenrente,
3. beim Tode eines Versicherten oder Rentenempfängers ein Sterbegeld

nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen zu zahlen.

Die Regelungen über die Witwen-, Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Versicherte bei seinem Tode eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.

2) entfällt

3) entfällt

§ 2

entfällt

§ 3

entfällt

§ 4

entfällt

§ 5

1) Die Versicherung im Tarif B ist beitragsfrei.

2) entfällt

3) entfällt

4) gestrichen

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 8

entfällt

§ 9

1) Im Falle des Ausscheidens aus den Diensten eines Mitglieds- bzw. Trägerunternehmens der BVV Versorgungskasse, im Falle der Beendigung der beitragspflichtigen Versicherung für den Versicherten im Tarif DA/RA oder bei Kündigung der freiwilligen Weiterversicherung nach § 10 der Versicherungsbedingungen im Tarif DA kann der Versicherte eine Beitragserstattung zu folgenden Bedingungen beantragen:

1. War der Versicherte durch ein Mitgliedsunternehmen versichert, so erhält er den Versichertenanteil der gezahlten Beiträge zurück.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de

2. Soweit der Anspruch nach Tarif B auf Zeiten einer freiwilligen Weiterversicherung nach Tarif DA besteht, werden für die Zeit der freiwilligen Weiterversicherung zwei Drittel der gezahlten Beiträge erstattet.
 3. Die Beitragserstattung kann nur für die ganze Versicherungszeit erfolgen.
 4. Zinsen auf die zu erstattenden Beiträge werden nicht vergütet.
 5. Durch die Beitragserstattung erlöschen alle Ansprüche aus der Versicherung.
 6. Die Wiedereinzahlung des erstatteten Betrages ist nicht zulässig.
- 2) Für einen Versicherten, dessen Anwartschaft nach § 1b BetrAVG unverfallbar ist, wird eine Beitragserstattung nicht gewährt.

§ 10

- 1) Scheidet ein Versicherter aus den Diensten eines Trägerunternehmens der BVV Versorgungskasse aus, so ist er berechtigt, die freiwillige Weiterversicherung gemäß den Regelungen in § 10 der Versicherungsbedingungen des Tarifs DA aufzunehmen.
- 2) entfällt
- 3) entfällt
- 4) entfällt
- 5) entfällt

§ 11

- 1) Stirbt ein Versicherter, so werden die von ihm geleisteten Beiträge ohne Zinsen unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 der Versicherungsbedingungen zurückgezahlt, wenn der Tod vor Gewährung von Rente eingetreten ist und ein Anspruch auf Rentennachzahlung oder Hinterbliebenenrente nicht besteht.
- 2) Anspruchsberechtigt sind, sofern der Versicherte nicht eine andere Reihenfolge bestimmt, nacheinander der Ehegatte bzw. Lebenspartner, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Großeltern, die Geschwister, wenn sie mit dem Versicherten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind. Der Anspruch entfällt, wenn er nicht innerhalb von 5 Jahren nach dem Tod des Versicherten geltend gemacht wird.
- 3) An die Stelle des Ehegatten bzw. Lebenspartners tritt der Lebensgefährte, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes nicht verheiratet war bzw. in Lebenspartnerschaft lebte und dem BVV den Lebensgefährten schriftlich benannt hat.
- 4) Sind keine nach Abs. 2 und 3 anspruchsberechtigten Personen vorhanden, wird der Erstattungsbetrag an die Erben ausgezahlt, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

§ 12

entfällt

Wartezeit

§ 13

- 1) Rente und Hinterbliebenenrente werden nur gewährt, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf der Wartezeit eintritt. Altersrente wird unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit gezahlt.
- 2) Die Wartezeit beträgt 60 Kalendermonate. Bei der Ermittlung der Kalendermonate werden alle Mitgliedszeiten in der VK und Versicherungszeiten beim BVV zusammengerechnet.

Rente

§ 14

A – Höhe des beitragsfreien Anspruchs

- 1) Die beitragsfreie Anwartschaft setzt sich aus zwei Beträgen zusammen:
 - der erreichten Anwartschaft entsprechend § 14 B Nr. 1 der Versicherungsbedingungen des Tarifs DA,
 - einem monatlichen Steigerungsbetrag, der sich aufgrund des vorhandenen Deckungskapitals entsprechend des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „BaFin“ genannt) genehmigten Technischen Geschäftsplans errechnet. Den Steigerungsbetrag erhält der Versicherte für jeden Monat, in dem für ihn Beiträge nach Tarif RA/DA entrichtet werden.
- 2) Die Höhe der beitragsfreien Anwartschaft einschließlich des monatlichen Steigerungsbetrages wird bei Beginn des Versicherungsverhältnisses im Tarif B aufgrund des vom BaFin genehmigten Technischen Geschäftsplans unter Berücksichtigung der erworbenen Anwartschaften und des vorhandenen Deckungskapitals errechnet und dem Versicherten schriftlich bestätigt.

B – Beitragsfreie Versicherungen

entfällt

C – Anpassungszuschlag

Die erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten werden jährlich nach Maßgabe des hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung gemäß § 34 erhöht.

D – Zurechnungszeit bei Frühinvalidität

entfällt

§ 15

- 1) Im Falle von Berufsunfähigkeit hat der Versicherte ohne Rücksicht auf das Lebensalter Anspruch auf Rente. Als berufsunfähig ist derjenige anzusehen, der durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte unfähig ist, eine seiner Vorbildung und seiner bisherigen Tätigkeit entsprechende Beschäftigung auszuüben. Berufsunfähigkeit ist anzunehmen, wenn die Berufsfähigkeit um mehr als die Hälfte herabgesetzt ist.
- 2) Rente wegen Berufsunfähigkeit kann nicht geltend gemacht werden, wenn Altersrente gemäß § 16 Abs. 2 und 4 gezahlt wird.

§ 16

- 1) Nach vollendetem 65. Lebensjahr hat der Versicherte auch ohne Nachweis der eingetretenen Berufsunfähigkeit Anspruch auf Rente. Das gilt nicht, soweit der Versicherte noch Erwerbseinkommen bezieht.¹ Wird der Anspruch für einen späteren Rentenbeginn geltend gemacht, können weiterhin Beiträge entrichtet werden. Die insgesamt erworbene Rentenanwartschaft erhöht sich für jeden Monat, für den auf die Altersrente verzichtet worden ist, um 0,6 Prozent.
- 2) Altersrente erhalten auch Versicherte, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente in Anspruch nehmen, soweit sie kein Erwerbseinkommen mehr beziehen.² Die erworbene Rentenanwartschaft wird für jeden Monat, um den die Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt, um 0,4 Prozent gekürzt.
- 3) gestrichen
- 4) Abs. 2 gilt bei gleichen altersmäßigen Voraussetzungen entsprechend für diejenigen Versicherten, die keinen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben.

Festsetzung der Rente

§ 17

- 1) Die Versicherungsleistungen des BVV werden nur auf Antrag gezahlt.

¹ Dieser Satz gilt nur für Vertragsabschlüsse ab dem 01.07.2008.

² Der letzte Halbsatz gilt nur für Vertragsabschlüsse ab dem 01.07.2008.

- 2) Dem Antrag sind die zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke beizufügen. Bestehen über die Berufsunfähigkeit Zweifel, so ist der BVV berechtigt, die ihm weiter erforderlich erscheinenden ärztlichen Untersuchungen und Feststellungen auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Der Versicherte und das Mitgliedsunternehmen sind zur Erteilung der gewünschten Auskünfte verpflichtet.
- 3) Die Festsetzung der Rente für die Mitglieder, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, erfolgt erst nach Vorlage des bestandskräftigen Festsetzungsbescheides des Trägers der sozialen Rentenversicherung. Hat dieser den Antrag auf Rente abgelehnt, so kann das Mitglied unter Vorlage des ablehnenden Bescheides die Prüfung durch den Vorstand beantragen.
- 4) Gegen die Entscheidung über den Antrag steht dem Versicherten das Recht der Beschwerde an den Aufsichtsrat zu.

Auszahlung der Rente

§ 18

- 1) Die Rente wird monatlich im Voraus an den Rentenempfänger oder dessen gesetzlichen Vertreter gezahlt. Der Vorstand ist befugt, die Vorlegung einer amtlich beglaubigten Lebensbescheinigung zu verlangen.
- 2) Die Rente beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Die Altersrente beginnt am ersten Tage des Monats, für den sie gemäß § 16 Abs. 1 geltend gemacht wird. Der Rentenbeginn kann um bis zu fünf Jahre aufgeschoben werden.
- 3) Wird der Antrag auf Gewährung der Rente wegen Berufsunfähigkeit später als drei Monate nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt, so beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Antragsmonats. Die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes über die Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit sind zu beachten.
- 4) Beträgt die jährliche Rente im Zeitpunkt des Rentenbeginns weniger als 0,5 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, so erfolgt Abfindung durch Zahlung des nach dem Geschäftsplan des BVV festgestellten Barwertes der Rente. Beträgt die jährliche Rente im Zeitpunkt des Rentenbeginns mindestens 0,5 Prozent, aber weniger als 1 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, so kann der Bezugsberechtigte eine Abfindung in Höhe des nach dem Geschäftsplan des BVV festgestellten Barwertes der Rente beanspruchen.

Bei der Berechnung dieser Abfindungsgrenzen können alle Ansprüche aus Mitgliedszeiten im BVV und der VK zusammengerechnet werden. Anwartschaften auf ein Sterbegeld werden bei der Abfindung der Rente mit dem nach dem Geschäftsplan festgestellten Barwert des Sterbegeldes abgefunden.
- 5) Ist beim Tode des Rentenberechtigten die fällige Rente noch nicht gezahlt, so sind nacheinander bezugsberechtigt: der Ehegatte bzw. Lebenspartner, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind.
- 6) Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezuge einer Witwen- oder Witwerrente Berechtigter, nachdem er seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung erhoben hat, so sind die im vorstehenden Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Beträge berechtigt.

Verwirkung der Rente

§ 19

- 1) Den Anspruch auf Rente verwirkt, wer seine Berufsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 2) Hat sich der Versicherte die Berufsunfähigkeit beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann die Rente ganz oder teilweise versagt werden. Die Rente kann den Angehörigen ganz oder teilweise zugewiesen werden, wenn der Versicherte sie bisher ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat.

Wegfall der Rente

§ 20

- 1) Der Anspruch auf Rente endet beim Tode des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Kalendermonats.

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet beim Wegfall der Berufsunfähigkeit des Rentenempfängers mit Ablauf des Monats, in dem er nicht mehr berufsunfähig im Sinne des § 15 der Versicherungsbedingungen ist, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres. Wurden Leistungen aus der Zurechnungszeit gezahlt, wird die ab dem 65. Lebensjahr zu zahlende Altersrente entsprechend erhöht.

- 2) Der Rentenempfänger ist bei Vermeidung des Verlustes des Rentenanspruchs verpflichtet, sich jeder vom Vorstand geforderten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- 3) Ein Rentenempfänger, dem die von dem Träger der sozialen Rentenversicherung festgesetzte Rente entzogen wird, ist verpflichtet, dem BVV hiervon unverzüglich unter Vorlage des Entziehungsbescheides Kenntnis zu geben.
- 4) Gegen den Bescheid über den Wegfall der Rente steht dem Rentenempfänger das Recht der Beschwerde an den Aufsichtsrat zu.
- 5) Wird Rente von neuem bewilligt, so wird die frühere Beitragsleistung angerechnet.

Heilverfahren

§ 21

- 1) Um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines am 31.12.2001 im ehemaligen Tarif A Versicherten abzuwenden, kann der BVV ein Heilverfahren einleiten, soweit nicht durch einen sozialen Versicherungsträger oder ein Versorgungsamt ein Heilverfahren bereits eingeleitet ist oder eingeleitet werden kann.
- 2) Dasselbe gilt, wenn zu erwarten ist, dass ein Heilverfahren den Rentenempfänger wieder berufsfähig macht.
- 3) Für die Bewilligung eines Heilverfahrens sowie für weitere Gesundheitsfürsorgemaßnahmen gelten die vom Aufsichtsrat und Vorstand bestimmten Richtlinien.

Hinterbliebenenrente

§ 22

- 1) Beim Tode eines Versicherten oder eines Ruhegeldempfängers erhalten der Ehegatte und die ehelichen sowie diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder unter 21 Jahren Hinterbliebenenrente, wenn die Ehe vor Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen war. Die Hinterbliebenenrente beginnt am ersten Tage des Sterbemonats, frühestens jedoch mit Wegfall der Rente.
- 2) Erhält ein Kind Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Waisenrente für deren Dauer gezahlt, jedoch nicht über das 27. Lebensjahr hinaus. Das Gleiche gilt, wenn ein Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht des Kindes wird die Waisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt.
- 3) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente, die der Verstorbene gemäß § 14 der Versicherungsbedingungen bezog oder zu beanspruchen gehabt hätte, wenn er an seinem Todestage berufsunfähig gewesen wäre.
- 4) Die Waisenrente beträgt für jede Waise 40 Prozent der nach § 14 der Versicherungsbedingungen berechneten Rente.
- 5) Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht auch dann, wenn die Ehe nach Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen worden ist, mindestens 6 Monate bestanden hat und der Ehegatte nicht mehr als 25 Jahre jünger als der Versicherte ist. Die Witwen- bzw. Witwerrente ermäßigt sich jeweils bei einem Altersunterschied

von 11 – 15 Jahren auf 50 Prozent,
von 16 – 20 Jahren auf 40 Prozent,
von 21 – 25 Jahren auf 30 Prozent

sowie die Waisenrente für Kinder aus einer solchen Ehe und die diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder bei einem Altersunterschied

von 11 – 20 Jahren auf 30 Prozent,
von 21 – 25 Jahren auf 20 Prozent

der Rente.

- 6) entfällt
- 7) Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen die Rente des Versicherten, auf die er zur Zeit seines Todes Anspruch hatte oder gehabt hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt berufsunfähig gewesen wäre, nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden die Renten verhältnismäßig gekürzt. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Hinterbliebenenrenten bis zum zulässigen Höchstbetrag.

§ 23

Ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente besteht nicht, wenn der Hinterbliebene den Tod des Ehegatten vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 24

gestrichen

§ 25

- 1) Der Anspruch auf die Witwen- bzw. Witwerrente endet, wenn der hinterbliebene Ehegatte stirbt, mit Ablauf des am Todestage laufenden Kalendermonats. Im Falle der Wiederverheiratung endet der Anspruch mit Ablauf des Heiratsmonats; der hinterbliebene Ehegatte erhält eine Abfindung in Höhe des fünffachen Jahresbetrages seiner Rente.
- 2) Die Waisenrente endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise das 21. Lebensjahr vollendet; stirbt die Waise, so endet die Waisenrente mit dem Ablauf des am Todestage laufenden Kalendermonats. Die Bestimmung des § 22 Abs. 2 der Versicherungsbedingungen bleibt unberührt.

§ 26

Auf die Hinterbliebenenrenten und deren Geltendmachung finden § 17 und § 18 Abs. 1 und 4 der Versicherungsbedingungen entsprechende Anwendung.

§ 27

gestrichen

Sterbegeld

§ 28

- 1) Beim Tode eines Versicherten oder Rentenempfängers wird ein Sterbegeld in Höhe einer halben Jahresrente gezahlt, sofern bis zum 31.12.2001 im ehemaligen Tarif A Anwartschaften erworben wurden und in den Tarifen RA und DA mindestens 60 Monatsbeiträge entrichtet worden sind.
- 2) Das Sterbegeld darf 2.300,81 Euro nicht übersteigen.
- 3) entfällt
- 4) Zum Bezuge des Sterbegeldes sind nacheinander berechtigt:
 - a) der Ehegatte bzw. Lebenspartner, wenn er mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder die Bestattung besorgt hat,
 - b) die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, sonstige Angehörige oder andere Personen sowie juristische Personen des privaten Rechts, wenn sie die Bestattung besorgt haben.
- 5) Das Sterbegeld gehört nicht zum Nachlass des Versicherten.

§ 29

gestrichen

§ 30

gestrichen

Verfügungsverbot – Zahlung nach dem Ausland

§ 31

- 1) Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen ist dem BVV gegenüber unwirksam.
- 2) Geldzahlungen an Empfangsberechtigte im Ausland erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.

Willenserklärung

§ 32

Versicherungsnehmer und Empfänger von Rente oder Hinterbliebenenrente sind verpflichtet, von jeder Änderung ihrer Anschrift dem BVV unverzüglich Kenntnis zu geben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung genügt zur Wirksamkeit einer Willenserklärung oder sonstigen Mitteilung des BVV, dass diese als Einschreiben an die letzte dem BVV bekannt gegebene Anschrift gerichtet worden ist. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ohne die Änderung der Anschrift bei regelmäßiger Beförderung dem Adressaten zugegangen sein würde.

Übergangsbestimmungen

§ 33

Die Übergangsbestimmungen des § 33 der Versicherungsbedingungen des Tarifs DA gelten entsprechend.

Überschussverwendung

§ 34

- 1) Die Versicherungen nach Tarif B gehören zum Abrechnungsverband „Alttarife“. Innerhalb dieses Abrechnungsverbandes können Gewinnverbände gebildet werden.

Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen für Direktgutschriften, in Form eines befristeten Sonderzuschlages – nur für bis zum 31. Dezember 2004 erworbene Stammrentenansprüche –, eines laufenden Anpassungszuschlages sowie eines Schlussüberschussanteils verwendet.

Die Überschusszuteilung erfolgt entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan.

- 2) entfällt
- 3) Zudem werden im Wege der Direktgutschrift für Versicherungszeiten im Tarif DA Waisenrenten nach Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes auf den Betrag aufgestockt, der bei Nachweis einer Ausbildung nach Tarif DA zu zahlen wäre.
- 4) Ein für alle bis zum 31. Dezember 2004 erworbenen Anwartschaften und Renten zur Verfügung stehender Überschuss gemäß § 24 der Satzung des BVV wird wie folgt verwendet:

Stufe 1: Zunächst werden alle Anwartschaften und Renten um einen laufenden Anpassungszuschlag (AZ) bis zu einer Höhe von 0,5 Prozent erhöht.

Stufe 2: Ein verbleibender Überschuss wird bis zu einer Höhe, die 0,5 Prozent der Deckungsrückstellung entspricht, für die Zahlung eines befristeten Sonderzuschlages (SZ) verwendet. Der Sonderzuschlag darf insgesamt maximal 25 Prozent der Stammrente betragen.

Stufe 3: Ein darüber hinaus zur Verfügung stehender Überschuss wird zur Erhöhung aller Anwartschaften und Renten in Form eines laufenden Anpassungszuschlages verwendet.

Die Bestimmung über die Stufe 1 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Für die Geschäftsjahre 2006 bis 2009 gilt anstelle der Stufe 1 folgende Übergangsregelung:

Ein Überschuss, der bis zu 0,5 Prozent der Deckungsrückstellung entspricht, wird wie folgt verwendet:

Geschäfts-jahr	Verwendungs-jahr	AZ	SZ
2006	2008	vorrangig bis zu 0,1 %	im Übrigen bis zu 20 %
2007	2009	vorrangig bis zu 0,2 %	im Übrigen bis zu 15 %
2008	2010	vorrangig bis zu 0,3 %	im Übrigen bis zu 10 %
2009	2011	vorrangig bis zu 0,4 %	im Übrigen bis zu 5 %

- 5) Ein für alle ab dem 1. Januar 2005 erworbenen Anwartschaften und daraus entstandenen Renten zur Verfügung stehender Überschuss gemäß § 24 der Satzung des BVV wird zur Erhöhung dieser Anwartschaften und Renten in Form eines laufenden Anpassungszuschlages verwendet.
- 6) Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

- 7) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Versorgungsausgleich

§ 35

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 02.09.2020, Geschäftszeichen: VA 16-I 5003-2048-2020/0018